

c. 1178 CIC

**„Exequiae Episcopi dioecetani in propria ecclesia cathedrali celebrentur,
nisi ipse aliam ecclesiam elegerit.“**

**„Die Exequien für den Diözesanbischof sind in der eigenen Kathedrale zu feiern,
wenn er nicht selbst eine andere Kirche bestimmt hat.“**

von Martin Rehak

Der Tod von Joseph Ratzinger / Benedikt XVI. (16.04.1927–31.12.2022), dessen Verzicht auf das Papstamt (eigentlich: das Amt des Bischofs von Rom) zum 28.02.2013 für manche Diskussion und kanonistische Zweifelsfrage gesorgt hat, wirft zu Beginn des Jahres 2023 auch die Frage auf, mit welchem Zeremoniell die Kirche einem „*papa emeritus*“ die letzte Ehre erweist.

Eine gute Methodik, sich neuen rechtlichen Problemen zu nähern, besteht darin, sich zunächst einmal der Grundlage zu vergewissern, welche das Recht für bereits altbekannte ähnliche Fallkonstellationen bereithält.

Die rechtlichen Regelungen betreffend die Beisetzungsfeierlichkeiten für einen (im Amt verstorbenen) Papst finden sich außerkodikalisch im fünften Kapitel des ersten Teils der [Apostolischen Konstitution *Universi dominici gregis*](#) vom 22.02.1996, in: [AAS 88 \(1996\)](#) 305–343, welche den Themenkomplex der Vakanz des Apostolischen Stuhls und die Wahl des neuen Papstes regelt. Die dortige Ziffer 27 ordnet neuntägige Trauerfeierlichkeiten an und verweist für Einzelheiten vollumfänglich auf das liturgische Recht, wie es im *Ordo exsequiarum Romani Pontificis* niedergelegt ist. Dabei nimmt Ziffer 28 von *Universi dominici gregis* als Regelfall an, dass die Beisetzung des verstorbenen Papstes in der Vatikanischen Basilika, d.h. in der Krypta des Petersdoms erfolgt.

Im vorliegenden Fall wäre freilich auch an c. 1178 CIC zu erinnern, der in allgemeiner Form die Exequien für einen Diözesanbischof im Blick hat und dabei nicht danach differenziert, ob dieser im Amt oder als Emeritus verstorben ist. Der Begriff der Exequien ist dabei durchaus weit zu verstehen und umfasst sowohl die Eucharistiefeier für den Verstorbenen (Requiem) als auch das Begräbnis im engeren Sinn. Ergänzend hierzu hat die Bischofskongregation im [Direktorium über den Hirtendienst der Bischöfe](#) vom 22.02.2004, dort Nr. 245, darüber instruiert, dass der Leichnam eines verstorbenen Bischofs zum Zwecke des Gebets und der Verehrung durch das Volk an einem geeigneten Ort aufzubahren ist, wobei der Leichnam mit Paramenten (liturgische Gewänder) in violetter Farbe, den Pontifikalinsignien sowie – bei Metropolitane – dem Pallium bekleidet sein soll.

Wie sich in diesen Tagen zeigt, bahnt sich die Praxis im Fall der Exequien für den „*papa emeritus*“ Benedikt XVI. einen Mittelweg. So finden die Exequien in einer gegenüber den Vorgaben des *Ordo exsequiarum Romani Pontificis* verkürzter Form statt. Nach drei Tagen Aufbahrung im Petersdom wird der Verstorbene nach einer vom amtierenden Papst zelebrierten Seelenmesse dort zur letzten Ruhe gebettet. Die Exequien finden somit nicht in der Kathedrale des Papstes statt; dies wäre bekanntlich die Lateranbasilika. Benedikt XVI. wurde in roten Paramenten aufgebahrt, wie es traditionell bei

der Aufbahrung verstorbener Päpste üblich ist. Allerdings wurde auf das Pallium verzichtet, womit wohl symbolisch zum Ausdruck gebracht ist, dass Benedikt XVI. nicht als Amtsinhaber verstorben ist.

Durch den am 11.02.2013 erklärten Amtsverzicht des Papstes aus Bayern ist deutlich geworden, dass dieser bislang in c. 332 § 2 CIC lediglich erwähnte Sachverhalt mehr als eine nur theoretische Möglichkeit ist, für die ergänzende rechtliche Regelungen wünschenswert erscheinen. Es steht zu erwarten, dass der verstorbene vormalige Papst so noch über seinen Tod hinaus als Impulsgeber für eine Weiterentwicklung des Kirchenrechts dienen wird.

Es ist hier nicht der Ort, das Leben und Wirken von Joseph Ratzinger / Benedikt XVI. umfassend zu betrachten. Gerechtfertigt erscheint jedoch das Urteil, dass neben seinem theologischen Werk auch seine Aktivität auf dem Gebiet des Kirchenrechts eine kurze Betrachtung wert ist.

Dass das Heilige Offizium während des Zweiten Vatikanischen Konzils nach einem Aufsehen erregenden Wortwechsel in der Konzilsaula zwischen Josef Frings und Alfredo Ottaviani (vgl. dazu [Acta synodalia, Bd. II/4, 616 u. 624](#)) sich erstmals eine Verfahrensordnung gegeben hat (jetzt aktuell: [Ordnung für die Lehrüberprüfung](#) vom 29.06.1997, in: [AAS 89 \[1997\]](#) 830–835), verdankt sich indirekt auch Ratzinger, der als Berater des Kölner Kardinals dessen Redebeitrag entworfen hatte.

Nachdem Ratzinger als Erzbischof von München und Freising in das Kardinalskollegium aufgenommen worden war, wirkte er in der Kardinalskommission mit, welche von Johannes Paul II. für die Beratungen über das Schema von 1980 für einen neuen *Codex Iuris Canonici* eingesetzt worden war und die sich vom 20.–29.10.1981 zu Beratungen in einer Vollversammlung traf (vgl. dazu die [Relatio animadversivum, Vatikanstadt 1981](#), 7).

In seiner Amtszeit als Kardinalpräfekt der Kongregation (jetzt: Dikasterium) für die Glaubenslehre war Joseph Ratzinger vor allem als Theologe sowie rechtsanwendend tätig. Dabei wird von Fachleuten angezweifelt, ob die Exkommunikationsdekrete wegen versuchter Priesterweihe von Frauen aus dem Jahr 2002 (vgl. [Dekret](#) vom 05.08.2002; [Dekret](#) vom 21.12.2002) über eine tragfähige Grundlage im damals geltenden kanonischen Strafrecht verfügten. Mit Wirkung für die Zukunft wurde diesbezüglich im Jahr 2007 ein neuer Straftatbestand geschaffen.

Ohne unmittelbare Auswirkung auf das kirchliche Verfassungsrecht sind diverse ekklesiologische Äußerungen aus dem Palazzo del Sant'Uffizio geblieben, darunter insbesondere das [Schreiben über einige Aspekte der Kirche als *communio*](#) vom 28.05.1992, in: [AAS 85 \(1993\)](#) 838–850; die [Erwägungen zum Primat des Nachfolgers Petri im Geheimnis der Kirche](#) vom 31.10.1998, in: [Communicationes 30 \(1998\)](#) 207–216; die [Note über den Ausdruck „Schwesterkirchen“](#) vom 30.06.2000; sowie die vor allem seitens der evangelischen Kirche als nicht hilfreich für das ökumenische Anliegen kritisierte [Erklärung Dominus Iesus über die Einzigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche](#), in: [AAS 92 \(2000\)](#) 742–765. Obgleich im Ausgang dogmatische Fragen betreffend, kommt mehreren Wortmeldungen zum Kommunionempfang alkoholkranker oder an Zöliakie leidender Personen eine erhebliche praktische, kirchenrechtliche Bedeutung zu (vgl. [Responsa ad dubia](#) vom 29.10.1982, in: [AAS 74 \(1982\)](#) 1298 f.; [Rundschreiben](#) vom 19.06.1995, in: *Notitiae* 31 (1995) 608–610; [Rundschreiben](#) vom 24.07.2003).

Die von nicht weniger als acht Kongregationen und Räten, darunter der Glaubenskongregation unter Präfekt Ratzinger, verantwortete [Interdikasterielle Instruktion *Ecclesia de mysterio* \(„Laieninstruktion“\)](#) vom 15.08.1997, die sich einlässlich zu Möglichkeiten, Grenzen und (vermeintlichen) Fehlentwicklungen, was den Einsatz von Laien im kirchlichen Dienst und insbesondere in der Liturgie anbe-

langt, äußert, teilt in Sachen (mangelnder) Rezeption wohl das Schicksal so einiger kirchlicher Dokumente (wie – um ein eher unverfängliches Beispiel zu geben – etwa dem Dekret *Frequens* des Konzils von Konstanz).

Auf dem Gebiet des kirchlichen Strafrechts wurde Ratzinger zuerst mit einem [Dekret](#) vom 23.09.1988, in: [AAS 80 \(1988\)](#) 1367, tätig, welches die Strafbarkeit der Verletzung des Beichtgeheimnisses durch Aufzeichnung der Beichte mit technischen Mitteln begründete. Im Jahr 2001 hat Papst Johannes Paul II. mit dem [Motu Proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela*](#) vom 30.04.2001, in: [AAS 93 \(2001\)](#) 737–739, die *Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* in Kraft gesetzt (aktuell die [Fassung von 2021](#)), durch die die Strafverfolgung bestimmter Straftaten des kanonischen Rechts der Glaubenskongregation zur Ahndung zugewiesen wurden. Hierüber konnte der Kardinalpräfekt seine Mitbrüder im Bischofsamt mit [Rundschreiben](#) vom 18.05.2001, in: [AAS 93 \(2001\)](#) 785–788, informieren.

Ebenfalls aus dem Jahr 2001 stammt die aktuelle [Verfahrensordnung für die Auflösung des Ehebandes zugunsten des Glaubens](#).

In einer Note bezüglich des Spenders des Sakraments der Krankensalbung vom 11.02.2005 vertrat Ratzinger die Auffassung, dass c. 1003 § 1 CIC eine Lehre wiedergibt, die im Sinne von c. 750 § 2 CIC „*definitive tenenda*“ sei; die also mit anderen Worten aus historischen oder sachlichen Gründen so mit dem geoffenbarten Glaubensgut verknüpft sei, dass jene Lehre unabdingbar sei, um dieses Glaubensgut unversehrt zu bewahren und treu auszulegen. (Allerdings argumentiert der beigegebene Kommentator zu dieser Note nicht verkündigungsrechtlich – benennt also insbesondere nicht diejenige Glaubenslehre, um derentwillen die kirchliche Lehre vom Priester als Spender der Krankensalbung endgültig zu halten sei –, sondern folgert aus der lehramtlichen Tradition, die allein den Priester als Spender dieses Sakraments kennt, dass die fragliche Lehre mindestens den genannten Sicherheitsgrad aufweisen müsse.)

Eine nur scheinbar unscheinbare gesetzgeberische Maßnahme von Benedikt XVI. als neuem Papst betraf gerade das Papstwahlrecht. Mit dem [Motu Proprio *Constitutione apostolica*](#) vom 11.06.2007, in: [AAS 99 \(2007\)](#) 776 f., kassierte er die Regelung aus Ziffer 75 von *Universi dominici gregis*, gemäß der nach 30 bzw. 33 Wahlgängen nur noch die absolute Mehrheit erforderlich sein sollte. Stattdessen gilt jetzt weiterhin das Prinzip einer 2/3-Mehrheit, womit das Papstwahlrecht näherungsweise dem klassischen Ideal der Einmütigkeit verpflichtet bleibt. Die vorherige Regelung stand hierzu in Widerspruch, da eine Partei, die gegen eine beachtliche Sperrminorität eine knappe Mehrheit auf einen Kandidaten versammeln konnte, die Angelegenheit bis zum 31. bzw. 34. Wahlgang hätte aussitzen können, anstatt sich mit der Minderheit auf einen Kompromisskandidaten zu verständigen. Weitere Verbesserungen der Papstwahlkonstitution verfügte Benedikt XVI. zum Ende seiner Amtszeit mit dem [Motu Proprio *Normas nonnullas*](#) vom 22.02.2013, in: [AAS 105 \(2013\)](#) 253–257.

Sodann unternahm Benedikt XVI. den Versuch, mit dem [Motu Proprio *Summorum Pontificum*](#) vom 07.07.2007, in: [AAS 99 \(2007\)](#) 777–781, der Feiargestalt des Gottesdienstes gemäß den liturgischen Büchern aus dem Jahr 1962 ein neues Heimrecht in der katholischen Kirche zu schaffen und sie im Sinne eines älteren Usus bzw. einer außerordentlichen Form (*usus antiquior, forma extraordinaria*) prinzipiell gleichberechtigt der ordentlichen Form, wie sie aus der nachkonziliaren Liturgiereform hervorgegangen war, an die Seite zu stellen. Diese gesetzgeberische Maßnahme wurde durch ein [Begleitschreiben](#) des Papstes flankiert (amtlich veröffentlicht: [AAS 99 \(2007\)](#) 795–799), das genauen Aufschluss über die Motive und Erwartungen des Gesetzgebers gab. Vermutlich stellte dieses Motu

Proprio auch den Versuch dar, den Weg zu einer Versöhnung der Priesterbruderschaft St. Pius X. mit der Kirche zu ebnen. Zwischenzeitlich sah sich Papst Franziskus dazu gezwungen, mit dem [Motu Proprio Traditionis custodes](#) vom 16.07.2021, in: [Communicationes 53 \(2021\)](#) 361–364, die Weichenstellungen seines Vorgängers in einigen Punkten zu korrigieren (siehe dazu auch [Kanon des Monats zu c. 923 CIC](#)), um so die Einheit der Kirche noch besser zu fördern.

Mit dem [Motu Proprio Omnium in mentem](#) vom 26.10.2009, in: [AAS 102 \(2010\)](#) 8–10, wurden zum einen die theologischen Leitkanones zum Weihesakrament (cc. 1008, 1009 CIC) besser an die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über den Diakonat (vgl. dazu [LG 29](#)) angepasst, nachdem zuvor bereits der Katechismus der katholischen Kirche in Nr. 875 entsprechend umformuliert worden war. Zum anderen wurden – deutlicher Kritik im Schrifttum folgend – die so genannten Defektionsklauseln in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC gestrichen und damit die (im Fall eines Scheiterns der ersten Ehe durchaus zweischneidige) eherechtliche Privilegierung von Katholiken, die durch einen formalen Akt von der Kirche abgefallen waren, beendet. Das Motu Proprio markiert somit zugleich eine Abkehr von dem jahrhundertlang die kanonische Ehegesetzgebung leitenden rechtspolitischen Prinzip, durch entsprechende Normgestaltung möglichst viele gültige Eheschließungen zu ermöglichen.

Mit der [Apostolischen Konstitution Anglicanorum coetibus](#) vom 04.11.2009, in: [AAS 101 \(2009\)](#) 985–990, wurde das Rechtsinstitut der Personalordinariate für Anglikaner, die unter weitgehender Beibehaltung ihrer spirituellen Traditionen zur katholischen Kirche konvertieren möchten, geschaffen. Dabei steht ein solches Personalordinariat rechtlich den Teilkirchen (= Diözesen) im Sinne des lateinischen Kirchenrechts nahe und hat keine weiterreichende ekklesiologische Dignität, wie sie nach der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils den Kirchen eigenen Rechts im Sinne des Ostkirchenrechts zukommt.

Mit dem [Motu Proprio Intima ecclesiae natura](#) vom 11.11.2012, in: [AAS 104 \(2012\)](#) 996–1004, wurde die Verantwortung der Diözesanbischöfe für das caritative Wirken der Kirche unterstrichen und für die auf diesem Gebiet tätigen Vereine das kodikarische Vereinsrecht modifiziert.

Verschiedene Änderungen in der Struktur der Römischen Kurie nahm Benedikt XVI. vor mit dem [Motu Proprio Ubicumque et semper](#) vom 21.09.2010, in: [AAS 102 \(2010\)](#) 788–792 (Errichtung des Päpstlichen Rates für die Neuevangelisierung), dem [Motu Proprio Quaerit semper](#) vom 30.08.2011, in: [AAS 103 \(2011\)](#) 569–571 (Abgabe der Nichtvollzugsverfahren von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung an die Rota Romana) sowie dem [Motu Proprio Ministrorum institutio](#) und dem [Motu Proprio Fides per doctrinam](#) vom jeweils 16.01.2013, in: [AAS 105 \(2013\)](#) 130–135 bzw. 828–833; 136–139 (Änderung der Zuständigkeiten der Bildungskongregation, der Kleruskongregation und des Rates für die Neuevangelisierung in Bezug auf Seminare und Katechese).

Die Reform des kodikarischen Strafrechts, mit der im Pontifikat Benedikts XVI. begonnen wurde, konnte im Jahr 2021 abgeschlossen werden (siehe dazu auch [Kanon des Monats zu c. 1313 CIC](#) und [Kanon des Monats zu c. 8 § 1 CIC](#)).

Joseph Ratzinger hatte als junger Theologe bewusst Anschluss an die französische *Nouvelle Théologie* gesucht, deren Konzept des *Ressourcement*, der Rückbesinnung auf die biblischen und patristischen Quellen des Glaubens, er auch zur Grundlage seines eigenen theologischen Denkens machte. So konnte er sich erfrischend von den Epigonen einer neuscholastischen Dogmatik abheben und wurde für viele Zeitgenossen zunächst zum Inbegriff des ökumenisch aufgeschlossenen, modernen Denkers des Christentums. Als ausdrücklicher Verfechter einer „Hermeneutik der Reform“ (statt einer Hermeneutik des Bruchs) wird er freilich wohl insgesamt als konservativ in Erinnerung bleiben. Die Nachwelt

mag das Lebenswerk dieses zweifellos sehr bedeutenden und einflussreichen Theologen des 20. Jh., der auch gelegentliche Polemik um der Sache willen nicht scheute, kontrovers beurteilen. Indes kann kein Zweifel daran bestehen, dass Joseph Ratzinger / Benedikt XVI. auch auf dem Gebiet des Kirchenrechts einige bemerkenswerte Beiträge geleistet hat, die eine wertschätzende Würdigung verdienen. *Requiescat in pace.*

* * *

Das Team des Lehrstuhls für Kirchenrecht wünscht allen Leserinnen und Lesern dieses Beitrags ein gesegnetes und glückseliges Neues Jahr 2023.